

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 22. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juni 2023)

zum Thema:

Die Kita Nanny's Place in Lichterfelde

und **Antwort** vom 20. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15726
vom 22. Mai 2023
über Die Kita Nanny's Place in Lichterfelde

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 15.09.2022 schrieb die B.Z. über Proteste von Eltern wegen zu hoher Gebühren der Kita „Nanny's Place“. ¹ Der damalige Staatssekretär Aziz Bozkurt wurde mit diesen Worten zitiert: „Wir missbilligen das Vorgehen des Trägers. Dass ein Kind mit Behinderung aufgrund des Vorgehens des Trägers nicht mehr die Kita besuchen kann, ist keinesfalls hinnehmbar.“ Welche Maßnahmen hatte der Senat unternommen, um eine Klärung herbeizuführen?

Zu 1.: Nach Bekanntwerden des Sachverhalts erfolgte eine sofortige Kontaktaufnahme zum Träger, die Aufforderung zur Stellungnahme, die schriftliche Untersagung der Separierung der Kinder sowie die Auflage, diese wieder in den ursprünglichen Gruppen zu betreuen.

Es folgten Gespräche in der Senatsverwaltung, unangemeldete Besuche zur Überprüfung der Umsetzungen sowie die formale Einleitung eines Verfahrens zur Erteilung eines Auflagenbescheids.

¹ <https://www.bz-berlin.de/berlin/steglitz-zehlendorf/diese-berliner-kita-teilt-kinder-in-zahlt-und-zahlt-nicht-auf>

2. Was wurde im Hinblick auf die zu hoch eingeschätzten Zusatzkosten unternommen?

3. Inwiefern wurde die Finanzierung des Kita-Betriebs geprüft und welche eventuellen Beanstandungen gab es?

Zu 2. und 3.: Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Kita-Träger gegen die Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) verstößt, kann das Land Berlin gemäß § 7 RV Tag für eine konkret andauernde oder wiederholte Pflichtverletzung die Auszahlungsraten der Kostenerstattung in angemessener Höhe kürzen oder vorübergehend einbehalten.

Der Kita-Träger Nanny's Place erhebt aktuell keine Zuzahlungen. Somit liegt keine andauernde Pflichtverletzung mehr vor, die in diesem Punkt weitere Maßnahmen zur Abhilfe erforderlich machen würde.

Die benannten Zusatzkosten deckt der Träger über Mittel aus einem Förderverein. Fördervereine sind in diesem Kontext grundsätzlich zulässig.

Nach den Regeln der RV Tag darf der Träger die Eltern jedoch nicht zu einer Mitgliedschaft im Förderverein - und damit indirekt zu Zahlungen zu Gunsten des Trägers - verpflichten.

Unzulässig wäre es darüber hinaus, wenn nur diejenigen Kinder, deren Eltern Zahlungen an den Förderverein leisten, in den Genuss von Angeboten im Zusammenhang mit dem Kita-Betrieb kommen würden, die der Förderverein finanziert, vgl. § 23 Absatz 3 Nr. 7 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG). Dies wäre eine Umgehung der gesetzlichen Regelung des § 23 Abs. 8 (KitaFöG). Auch Kündigungen von Betreuungsverträgen aufgrund eines Nicht-Beitritts zu einem Förderverein wären unzulässig.

Allgemeine Prüfungen der Finanzierung des Kitabetriebs eines Trägers werden nur im Zusammenhang mit Hinweisen auf Pflichtverletzungen durch das Vertragscontrolling der Senatsverwaltung vorgenommen.

Dies ist in diesem Fall aus o. g. Gründen nicht erfolgt.

4. Welche Ergebnisse gab es nach der von Staatssekretär Bozkurt angekündigten Einleitung eines formalen Verfahrens wegen der Trennung der Kinder aufgrund des Nichtzahlens hoher Beiträge an den Förderverein?

Zu 4.: Die Separierung der Kinder wurde aufgehoben und die Kinder wieder in ihrem gewohnten Gruppenkontext betreut.

5. Wurden dem Kita-Betreiber Auflagen erteilt? Wenn ja, welche?

Zu 5.: Es wurde ein Auflagenbescheid erlassen, in dem die gesetzeskonforme Förderung, Betreuung und Bildung aller Kinder (ohne Einschränkungen), die Hinzuziehung einer externen Fachberatung u. a. zu den Themen „Bild vom Kind“, Elternarbeit, Einhaltung der Meldepflichten, die Anpassung einzelner Inhalte der Schutzkonzepte sowie die angemessene Beteiligung der Eltern gefordert wurde.

6. Inwieweit konnten die erheblichen Vorwürfe ausgeräumt und die angespannte Situation zwischen den Kita-Betreibern und den Eltern befriedet werden?

Zu 6.: Die Situation konnte befriedet werden.

Die Betreuung der Kinder in ihren gewohnten Gruppen wird gewährleistet, ohne dass die Eltern der betroffenen Kinder Zahlungen leisten müssen.

Es gibt zurzeit keine Beschwerdelage.

7. Inwiefern ist die Summe von Zuwendungen an den Träger von Nanny's Place und Zuzahlungen von Extra-Leistungen bis zur Obergrenze von 90 € pro Kind und Monat für den dortigen Kita-Betrieb auskömmlich? Ist ein wirtschaftlicher Kita-Betrieb in einer Stadtvilla mit großem Garten und eigenem Koch im Rahmen der gesetzlichen Regeln zu Zuzahlungen überhaupt möglich?

Zu 7.: Die Berliner Kitafinanzierung erfolgt als Leistungsentgelt, ist subjektbezogen und pauschalisiert. Sie richtet sich nach den entsprechenden Regelungen des KitaFöG und der RV Tag. Die rechnerisch ermittelten Gesamtkosten, die dem Träger durch den Betrieb seiner Tageseinrichtungen entstehen, werden in einer Höhe von 95 % durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin abzüglich der kindbezogenen Festsetzung der Kostenbeteiligung nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG) erstattet (§ 4 Abs. 2 RV Tag).

Die individuelle Höhe der Kostenerstattung ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Kostenblättern, die Teil der RV Tag sind.

Die in den Kosten zugrunde gelegten Beträge bedeuten keine Festlegung des jeweiligen Trägers bezüglich seiner tatsächlichen Ausgaben.

Der Träger kann vielmehr im Rahmen der wirtschaftlichen Mittelverwendung seine Ausgaben frei einteilen. Die pauschale Finanzierung ist dabei äußerst unbürokratisch (keine aufwändigen Anträge auf Zuwendung, Einzelfallprüfungen, Bescheide etc.) und ermöglicht den Trägern eine hohe Flexibilität. So können beispielsweise durch Minderkosten in einem Bereich Mehrausgaben in einem anderen Bereich gedeckt werden. Der Träger hat folglich die Möglichkeit, individuelle Besonderheiten (so auch Kosten aus der Gebäudebeschaffenheit oder von bestimmtem Personal) in seiner Finanzplanung unter Berücksichtigung der Standards zu berücksichtigen und auszugleichen. Kosten des Kita-Trägers für ein besonderes Zusatzangebot, welches nicht durch die Finanzierung des Landes Berlin abgedeckt ist, kann der Träger über Zuzahlungsverträge ausgleichen. Mit Zuzahlungen verbundene besondere Trägerleistungen sind mit den Eltern im Rahmen der Elternbeteiligung nach § 14 KitaFöG zu beraten und abzustimmen.

Berlin, den 20. Juni 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie